

Förderverein Internationaler Chorbegegnungen im Allgäu e.V. - Satzung

§ 1 Der Förderverein Internationaler Chorbegegnungen im Allgäu e.V. mit Sitz in Marktoberdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung entsprechend dem Gemeinnützigkeitsrecht. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Chorbegegnungen im Allgäu.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der internationalen Begegnungsfestivals Musica Sacra International und Internationaler Kammerchor-Wettbewerb Marktoberdorf, Kontaktpflege mit und Unterstützung von Kulturschaffenden aus aller Welt, Begegnungen mit Künstlern, Zusammenarbeit bei Projekten im Rahmen der Musikpflege, Konzerte.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Organisation des Vereins

5.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden und die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt hat.

5.1.1 ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch Beschluss des Vorstands. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und der Zahlungsmodus werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.1.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind solche, die ausschließlich durch zur Verfügungstellung ihres Mitgliedsbeitrags den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Fördermitglieder haben keine Stimm- und Einsichtsrechte und verzichten auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe und der Zahlungsmodus werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Falle des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr wird der Mitgliedsbeitrag mit Datum der Aufnahme in voller Höhe fällig. Besteht die Mitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.

5.1.3 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines Schriftführer ist. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein; sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Im Sinne § 26 BGB vertritt der erste oder zweite Vorsitzende den Verein alleine. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsgrund vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Brief einberufen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außer der Reihe einberufen werden, insbesondere dann, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden geleitet, sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen. Beschlüsse werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert.

5.4. Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einberufen.

5.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenverwalter hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen. Dieser wird durch den von den Mitgliedern bestimmten Kassenprüfer geprüft.

5.6. Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Beschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind zu beurkunden.

5.7. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Ostallgäu zu Gunsten des Dolf-Rabus-Fonds, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. Februar 2008 in Marktoberdorf beschlossen.